

## **Gespräch zum Umgang mit DC-Ladesäulen ab dem 1. April 2019 (Auszug)**

### **III. Ergebnisse des Gesprächs / Empfehlungen**

1. Die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften erfordert eine enge Kooperation zwischen dem Aufsteller/Betreiber der Ladeinfrastruktur und der jeweils zuständigen Landeseichbehörde. D.h.
  - a) Anzeige aller noch nicht eichrechtskonformen Ladeinfrastruktur durch die Messgeräteverwender/CPO bei den Landeseichbehörden.
  - b) Die Landeseichbehörden erlassen nach einer Anhörung einen individuellen Bescheid.
  - c) Den Aufstellern/Betreibern der Ladeinfrastruktur wird empfohlen, dieses Verfahren durch die Schaffung von Transparenz z.B. durch individuelle Nachrüstpläne mit zu gestalten.
2. Zur Vereinfachung dieses Verfahrens wird empfohlen, über die Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME) mögliche Formate für Nachrüstpläne abzustimmen.
3. Die enge Kooperation wird dadurch befördert, dass die Prozesse des Ladeinfrastruktur-Herstellers die Marktverfügbarkeit/Konformitätsbewertungsverfahren betreffend so transparent wie möglich gemacht werden.
4. Dieser Kreis schlägt vor, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) eine mindestens halbjährliche Befragung der DC-Ladeinfrastruktur-Hersteller durchführt.
5. Es wird empfohlen, dass die Betreiber/Aufsteller von Ladeinfrastruktur frühzeitig die Preisbehörden proaktiv über das Verwaltungsverfahren mit den Landeseichbehörden in Kenntnis setzen.
6. Es wird empfohlen, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über die Wirtschaftsministerkonferenz an die Länderministerien die oben genannten Punkte bezüglich der Landeseichbehörden und Preisbehörden kommuniziert.
7. Der Kreis empfiehlt, der Nationalen Plattform Zukunft der Mobilität (NPM AG 5), zu analysieren, wie eichrechtskonforme DC-Lösungen möglichst zeitnah im Markt sein können.